

K O N Z E P T

Soziale Dienste Sarganserland Sozialberatung Suchtberatung Schulsozialarbeit

Ragazerstrasse 11
7320 Sargans
Telefon +41 81 725 85 00
E-Mail info@sd-sargans.ch
Web: www.sd-sargans.ch

QM-Nummer:	B02.03	Name:	Konzept_SDS	Erstellt:	09.09.2015	Verwaltungsrat	02.07.2019
Freigabe QM	02.07.2019	Gültig bis:	02.07.2023	Überarbeitet:	02.07.2019	16.03.2021	12.2023

Inhaltsverzeichnis

1	Zweck: Auftrag / Generelles	3
2	Gesetz.....	4
3	Struktur / Organisation	6
3.1	Organigramm	6
3.1.1	Zweckverband Soziale Dienste Sarganserland.....	6
3.1.2	Organigramm Sozial- und Suchtberatung - Schulsozialarbeit	7
3.2	Finanzierung und Rechnungslegung	7
3.3	Örtlicher Geltungsbereich.....	8
3.4	Zusammenarbeit / Vernetzung	8
3.5	Öffentlichkeitsarbeit.....	8
4	Personal.....	9
5	Aufgaben der Beratungsstelle.....	10
5.1	Sozial- und Suchtberatung	10
5.1.1	Sozialberatung	10
5.1.2	Suchtberatung.....	11
5.2	Schulsozialarbeit.....	11
5.3	Zentrale Dienste	12
5.4	Prävention.....	13
5.5	Dienstleistungen an Dritte.....	13
6	Qualitätssicherung.....	14

1 Zweck: Auftrag / Generelles

- Dieses Konzept regelt die Organisation und Aufgaben der Sozialen Dienste Sarganserland mit den Fachgebieten Sozialberatung, Suchtberatung und Schulsozialarbeit.
- Der Zweckverband Soziale Dienste Sarganserland besteht aus den politischen Gemeinden Bad Ragaz, Flums, Mels, Pfäfers, Quarten, Sargans, Vilters-Wangs und Walenstadt und existiert im Sinne von Art. 140ff des Gemeindegesetzes SG. Die Organisation des Zweckverbands ist in der Verbandsvereinbarung sowie im Geschäftsreglement des Zweckverbands Soziale Dienste Sarganserland geregelt. Diese Dokumente sind für die Mitgliedergemeinden des Zweckverbands verbindlich. Die Rechtsgültigkeit der Zweckverbandsvereinbarung ist durch die Genehmigung durch das Departement des Innern des Kantons St. Gallen gegeben.
- Der Zweck des Zweckverbands ist die Führung von Sozial- und Suchtberatung sowie der Schulsozialarbeit unter dem Namen «Soziale Dienste Sarganserland». Neben den Sozialen Diensten Sarganserland sind auch die Abteilungen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) sowie die Berufsbeistandschaft im Zweckverband Soziale Dienste Sarganserland organisiert. Vorliegendes Konzept regelt die Fachbereiche Sozial- und Suchtberatung sowie Schulsozialarbeit.
- Die Sozialen Dienste Sarganserland sind für die Region Sarganserland zuständig. Sie werden durch die Zweckverbandsgemeinden finanziert. Der Fachbereich Sozial- und Suchtberatung wird von allen acht politischen Gemeinden mitfinanziert. Sieben Gemeinden haben die Sozialen Dienste Sarganserland auch mit der Führung der Schulsozialarbeit beauftragt.
- Die Grundwerte der Sozialen Dienste werden im Leitbild und in diesem Konzept erläutert.
- Die Beratung ist für die Bevölkerung der Zweckverbandsgemeinden kostenlos. Für klar definierte Dienstleistungen können Gebühren erhoben werden.
- Die Sozialen Dienste arbeiten auf der Grundlage wissenschaftlich anerkannter Kriterien und Methoden. Die rechtliche Sorgfaltspflicht im Umgang und der Aufbewahrung von Personendaten wird eingehalten. Das Personal hält sich an die vom Gesetz vorgeschriebene berufliche Schweigepflicht.

2 Gesetz

Der Auftrag der Sozialen Dienste Sarganserland stützt sich unter anderem auf folgende Gesetzesartikel:

Suchtberatung:

Die Suchthilfe ist in verschiedenen eidgenössischen und kantonalen Gesetzen (insbesondere dem Suchtgesetz des Kantons St. Gallen, (sGS 311.2) verankert.

Suchtgesetz des Kantons St. Gallen vom 14.01.1999 (Stand 01.01.2015)

III. Suchthilfe

1. Ambulante Suchthilfe

Art. 8 Aufgabenteilung

¹ Die politischen Gemeinden betreiben Fachstellen für Suchthilfe. Sie können Dritte mit dem Betrieb beauftragen.

² Der Staat kann medizinische und sozialtherapeutische Massnahmen anordnen und diese durch Beiträge unterstützen.

Art. 9 Fachstellen

¹ Die Fachstellen für Suchthilfe beraten und betreuen Personen, die unmittelbar oder mittelbar von Suchtproblemen betroffen oder suchtgefährdet sind.

Sozialberatung:

Die Sozialberatung ist in verschiedenen eidgenössischen und kantonalen Gesetzen (insbesondere dem Sozialhilfegesetz des Kantons St. Gallen, (sGS 381.1) verankert.

Sozialhilfegesetz des Kantons St. Gallen vom 27.09.1998 (Stand 01.12.2022)

Art. 3a* a^{bis}) Grundangebot Sozialberatung

1. Gemeinde

¹ Die politische Gemeinde stellt in Ergänzung zu Leistungen der Sozialberatung nach der besonderen Gesetzgebung wenigstens folgende Angebote bereit:

- a) Beratung in Bezug auf persönliche und soziale Fragen sowie Vermittlung von Dienstleistungen anderer Stellen;
- b) Budgetberatung
- c) Erziehungs- und Familienberatung.

Art. 7 Grundsatz

¹ Betreuende Sozialhilfe erhält, wer weder durch eigene Bemühungen noch durch den Beizug Dritter:

- d) der Hilfebedürftigkeit vorbeugen oder
- e) eine persönliche Notlage beheben kann.

Art. 8 Leistungen

¹ Betreuende Sozialhilfe wird insbesondere geleistet durch:

- a) Sozialberatung nach Art. 3a dieses Erlasses;
- b)
- c)
- d) Massnahmen zur beruflichen und sozialen Integration;

Schulsozialarbeit:

Folgende gesetzliche Grundlagen sind für den Auftrag, die Finanzierung und die Einordnung der Schulsozialarbeit wichtig:

Die Schulsozialarbeit wird im Sozialhilfegesetz des Kantons St. Gallen als «betreuende Sozialhilfe» verstanden. Die «betreuende Sozialhilfe» liegt wie die gesamte Sozialhilfe in der Zuständigkeit der politischen Gemeinden. Zudem werden die politischen Gemeinden in Art 3.SHG angewiesen, persönliche Sozialhilfe durch fachlich geeignetes Personal zu leisten.

Sozialhilfegesetz des Kantons St. Gallen vom 27.09.1998 (Stand 01.12.2022)

Art. 3a* a^{bis}) Grundangebot Sozialberatung
1. Gemeinde

¹ Die politische Gemeinde stellt in Ergänzung zu Leistungen der Sozialberatung nach der besonderen Gesetzgebung wenigstens folgende Angebote bereit:

- f) Beratung in Bezug auf persönliche und soziale Fragen sowie Vermittlung von Dienstleistungen anderer Stellen;
- g) Budgetberatung
- h) Erziehungs- und Familienberatung.

Art. 7 Grundsatz

¹ Betreuende Sozialhilfe erhält, wer weder durch eigene Bemühungen noch durch den Beizug Dritter:

- i) der Hilfebedürftigkeit vorbeugen oder
- j) eine persönliche Notlage beheben kann.

Art. 8 Leistungen

¹ Betreuende Sozialhilfe wird insbesondere geleistet durch:

- e) Sozialberatung nach Art. 3a dieses Erlasses;
- f)
- g)
- h) Massnahmen zur beruflichen und sozialen Integration;

Einführungsgesetz Kanton St. Gallen zum ZGB vom 03.07.1911 (Stand 01.04.2019)

II^{bis} Kinder und Jugendhilfe (Art. 302 Abs. 3 und Art. 317 ZGB)

1. Politische Gemeinde

Art. 58^{bis}

¹ Die politische Gemeinde sorgt für eine ganzheitliche Kinder- und Jugendhilfe. Diese umfasst Kinder- und Jugendarbeit, Kinder- und Jugendschutz sowie Kinder- und Jugendberatung.

² Sie stellt die Zusammenarbeit in der Kinder- und Jugendhilfe nach den Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches sicher.

³ Die politische Gemeinde berücksichtigt die Anliegen von Kindern und Jugendlichen.

Volksschulgesetz Kanton St. Gallen vom 13.01.1983 (Stand 01.04.2019)

Art. 3 Erziehungs- und Bildungsauftrag

¹ Die Volksschule unterstützt die Eltern in der Erziehung des Kindes zu einem lebensbejahenden, tüchtigen und gemeinschaftsfähigen Menschen. Sie wird nach christlichen Grundsätzen geführt.

² Sie fördert die unterschiedlichen und vielfältigen Begabungen und die Gemütskräfte der Schülerin und des Schülers. Sie vermittelt die grundlegenden Kenntnisse und Fertigkeiten, öffnet den Zugang zu den verschiedenen Bereichen der Kultur und leitet zu selbständigem Denken und Handeln an.

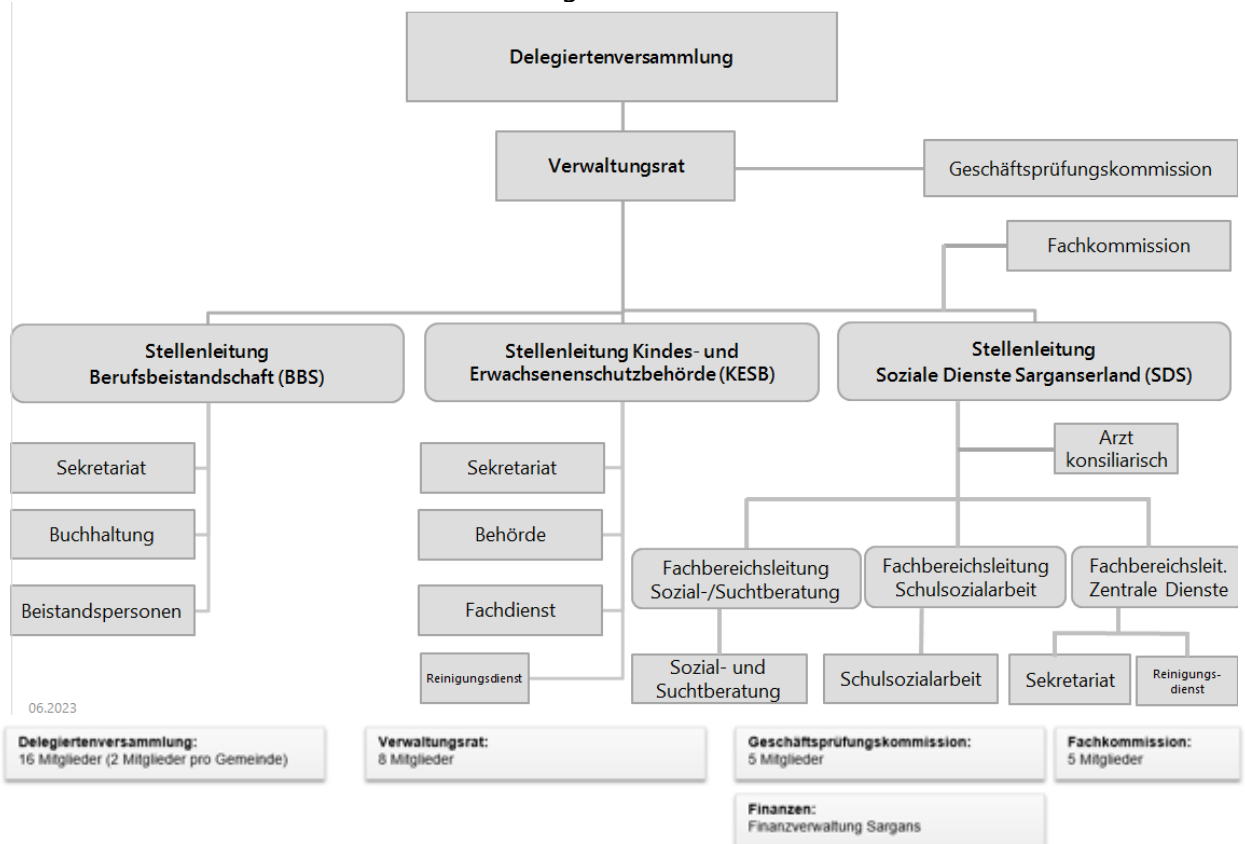
³ Sie erzieht die Schülerin und den Schüler nach den Grundsätzen von Demokratie, Freiheit und sozialer Gerechtigkeit im Rahmen des Rechtsstaates zu einem verantwortungsbewussten Menschen und Bürger.

3 Struktur / Organisation

3.1 Organigramm

3.1.1 Zweckverband Soziale Dienste Sarganserland

Neben den Fachbereichen Sozial- und Suchtberatung sowie Schulsozialarbeit sind auch die Abteilungen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) sowie die Berufsbeistandschaft im Zweckverband Soziale Dienste Sarganserland organisiert. Vorliegendes Konzept regelt nur die Fachbereiche Sozial- und Suchtberatung und Schulsozialarbeit.



- Die Kompetenzen der Delegiertenversammlung, des Verwaltungsrates, der Fachkommission sowie der Geschäftsprüfungskommission sind in der Verbandsvereinbarung sowie im Geschäftsreglement des Zweckverbands Soziale Dienste Sarganserland geregelt. Stattfindende Sitzungen der Organe des Zweckverbands werden protokolliert.
- Zur operativen Führung werden für die Abteilungen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde KESB, Berufsbeistandschaft BBS und Soziale Dienste Sarganserland SDS je eine Stellenleitung eingesetzt. Die Aufgaben und Kompetenzen der Stellenleitung sind in der Stellenbeschreibung festgelegt.
- Die Stellenleitungen nehmen an den Sitzungen der Organe des Zweckverbands teil.
- Zwischen dem Verwaltungsratspräsidium des Zweckverbands und den Stellenleitungen finden bei Bedarf Besprechungen statt.

3.1.2 Organigramm Sozial- und Suchtberatung - Schulsozialarbeit

Die Sozialen Dienste Sarganserland sind in drei Fachbereichen mit je einer Fachbereichsleitung organisiert. Die Stellenleitung koordiniert, organisiert und repräsentiert die Stelle gegen innen und aussen.



3.2 Finanzierung und Rechnungslegung

- Die Ausgaben der Sozialen Dienste Sarganserland werden durch Beiträge der Politischen Gemeinden des Zweckverbands finanziert. Der Fachbereich Sozial- und Suchtberatung wird von allen acht politischen Gemeinden finanziert. Sieben Gemeinden haben die Sozialen Dienste Sarganserland auch mit der Führung der Schulsozialarbeit beauftragt.
- Durch systematische und transparente Finanzplanung, Budgetierung, Finanzkontrolle sowie Buchführung werden die Sozialen Dienste Sarganserland nach wirtschaftlichen Grundsätzen verwaltet.
- Die Rechnung wird durch die Finanzverwaltung der Gemeinde Sargans geführt.
- An der Delegiertenversammlung wird die von der Geschäftsprüfungskommission geprüfte Rechnung genehmigt.
- Das Verwaltungsratspräsidium, die Finanzverwaltung und die Stellenleitung erstellen ein Budget, welches von der Delegiertenversammlung genehmigt wird.
- Die Kontrolle der ordentlichen Buchführung der Kassa der Sozialen Dienste Sarganserland wird durch zwei Vertretungen aus dem Verwaltungsrat durchgeführt.

3.3 Örtlicher Geltungsbereich

- Die Tätigkeit der Sozialen Dienste Sarganserland für den Fachbereich Sozial- und Suchtberatung erstreckt sich auf die Region Sarganserland (Gemeinden Bad Ragaz, Flums, Mels, Pfäfers, Quarten, Sargans, Vilters-Wangs und Walenstadt)
- Die Gemeinden Bad Ragaz, Flums, Mels, Quarten, Sargans, Vilters-Wangs und Walenstadt haben die Sozialen Dienste Sarganserland auch mit der Führung der Schulsozialarbeit beauftragt.

3.4 Zusammenarbeit / Vernetzung

- Die Sozialen Dienste Sarganserland pflegen den Kontakt zu den Gemeinden, anderen Fachpersonen, Institutionen, Behörden, Schulen und kantonalen Departementen, welche in der Arbeit der Stelle eine wichtige Funktion und Position haben.
- Die Sozialen Dienste Sarganserland vernetzen sich in Kommissionen und Arbeitsgruppen in der Region Sarganserland und im Kanton St. Gallen.
In fachlichen Themen wird auch eine Vernetzung auf nationaler Ebene angestrebt.

3.5 Öffentlichkeitsarbeit

Zu der Öffentlichkeitsarbeit gehört die Bekanntmachung von Dienstleistungen und Themen, mit welchen sich die Sozialen Dienste Sarganserland beschäftigen (Sozial- und Suchtberatung, Schulsozialarbeit).

- Aktive Bekanntmachung der Angebote und Aufgaben der Sozialen Dienste Sarganserland
- Sensibilisierung der Öffentlichkeit zu Fragestellungen der Fachbereiche Sozial- und Suchtberatung sowie Schulsozialarbeit
- Der Bereich Früherkennung / Prävention wird über Medienarbeit publik gemacht, um die Sarganserländer Bevölkerung auf spezielle Themen aufmerksam zu machen.
- Kommunale Behörden werden über die Aktivitäten der Sozialen Dienste Sarganserland informiert.

4 Personal

- Zur Sicherstellung der Aufgabenerfüllung arbeiten die Sozialen Dienste Sarganserland mit qualifiziertem Personal. Anforderungen an die Mitarbeitenden und deren Aufgaben sind in den jeweiligen Stellenbeschreibungen geregelt.

Ergänzend zu den kantonalen Bestimmungen der Führung des Personalwesens kommen beim Zweckverband Soziale Dienste Sarganserland folgende Erlasse zur Anwendung: Personalreglement, Reglement über die Besoldung, Reglement Arbeitszeit-Ruhezeit-Ferien-Urlaub, Reglement Spesenersatz, Reglement Fort- und Weiterbildung-Supervision sowie Reglement über den Schutz der persönlichen Integrität.

- Der Verwaltungsrat übernimmt die politische und strategische Führung der Sozialen Dienste Sarganserland.
- Die Stellenleitung trägt die operative und verwaltungstechnische Verantwortung, kommuniziert transparent nach innen und aussen und fördert ein konstruktives Klima im Team.
- Die Mitarbeitenden sind Fachpersonen aus dem Berufsfeld der Sozialen Arbeit mit spezifischen Berufskennnissen und Zusatzausbildungen.
- Das Vorgehen zur Wahl neuer Mitarbeitenden ist im Geschäftsreglement des Zweckverbands Soziale Dienste Sarganserland geregelt.
- Bei der Auswahl neuer Mitarbeitenden wird darauf geachtet, dass beide Geschlechter im Team vertreten sind.
- Die Mitarbeitenden bilden sich intern und extern weiter.
- Im Rahmen der Möglichkeiten bieten die Sozialen Dienste Sarganserland angehenden Fachpersonen Praktikumsplätze an. Davon versprechen sich die Sozialen Dienste Sarganserland auch Anregungen für die Weiterentwicklung ihrer Arbeit.
- Die Arbeit wird in Inter- und Supervisionen sowie internen Sitzungen reflektiert.
- Die Mitarbeitenden der Sozialen Dienste Sarganserland behandeln Informationen vertraulich und stehen unter der beruflichen Schweigepflicht. Um die Zusammenarbeit mit anderen Fachleuten und Fachstellen zu gewährleisten sind sie bestrebt, die Kommunikation untereinander zu fördern und sich bei Bedarf von den Klienten/Klientinnen schriftlich von der Schweigepflicht entbinden zu lassen.

5 Aufgaben der Beratungsstelle

Die Sozialen Dienste Sarganserland übernehmen Aufgaben in folgenden Bereichen:

Sozial- und Suchtberatung

Schulsozialarbeit

Triage: Es wird eine Zusammenarbeit mit anderen Fachstellen gepflegt. Wenn Themen zu behandeln sind, in welchen besonderes Fachwissen gefragt ist, verweisen die Sozialen Dienste Sarganserland die Ratsuchenden an die entsprechend spezialisierte Fachstelle oder Fachperson.

In den Punkten 5.1 bis 5.6 werden die einzelnen Aufgaben der Sozialen Dienste Sarganserland detailliert beschrieben:

5.1 Sozial- und Suchtberatung

5.1.1 Sozialberatung

Die Sozialberatung steht Menschen offen, die in einer persönlichen, familiären, sozialen oder finanziellen Problemsituation Hilfe beanspruchen. Die Fachpersonen unterstützen Ratsuchende, sich innerhalb der Vielfalt der Institutionen, Richtlinien und sozialen Unterstützungsmöglichkeiten zurechtzufinden. Sozialberatung bietet so Unterstützung bei der Bewältigung von anspruchsvollen Lebenslagen. Die damit verbundene Entlastung kann dazu beitragen, Entwicklungsmöglichkeiten im Sinne einer Stabilisierung oder Verbesserung der Lebensqualität zu eröffnen.

Dienstleistungen der Sozialen Dienste Sarganserland

- Beratung bei sozial belastenden Situationen;
- Unterstützung bei der Integration in die Gesellschaft;
- Begleitung bei anstehender Trennung oder Scheidung;
- Beratung bei finanziellen Notlagen;
- Budget- und Schuldenberatung;
- Beratung bei Fragen im Bereich Sozialversicherungen;
- Beratung in arbeitsrechtlichen Angelegenheiten und bei Arbeitslosigkeit;
- Vermittlung bei Konflikten verschiedener Art;
- Informationsvermittlung in den Bereichen Alimentenbevorschussung, Sozialhilfe, Rechtsfragen und anderen sozialen Fachthemen;
- Triage an andere spezialisierte Fachstellen und Institutionen.

5.1.2 Suchtberatung

Die Suchtberatung unterstützt suchtgefährdete und suchtblastete Menschen sowie deren Angehörige und Bezugspersonen. In der Beratung werden Wege für lösungsorientierte Veränderungsprozesse aufgezeigt, die es den betroffenen Personen ermöglichen, belastende Lebenssituationen konstruktiv zu verändern.

Dienstleistungen der Sozialen Dienste Sarganserland

- Beratung von Direktbetroffenen und/oder Angehörigen bei Fragen und Problemen im Zusammenhang mit Sucht (Suchtmittel, Suchtformen, Suchtverhalten);
- Beratung bei Suchtfragen für Lehrpersonen, Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, Behörden, Ärztinnen und Ärzte, Juristinnen und Juristen usw.;
- Koordination mit spezialisierten Fachstellen;
- Information und Vermittlung betreffend Entzugs- und Therapiemöglichkeiten
- Beratung nach einem stationären Aufenthalt;
- Vermittlung und Begleitung von Substitutionsbehandlungen;
- Vermittlung von medikamentösen Behandlungen in Zusammenarbeit mit der Ärzteschaft;
- **FiaZ (Fahren in angetrunkenem Zustand)** und **FuD (Fahren unter Drogeneinfluss)**: Beratung nach einem Verstoß gegen das Strassenverkehrsgesetz (Alkohol- und/oder Drogenabstinenz-Nachweis bei Führerausweisentzug);
- Beratung von Jugendlichen und deren Eltern im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz im Auftrag der Jugendanwaltschaft;
- Ambulanter Alkoholentzug: für Personen mit Konsumproblemen in Zusammenarbeit mit der Ärzteschaft;
- Auskunft bei Fragen zu Abhängigkeit, Suchtmitteln und Suchtformen und Abgabe von entsprechendem Informationsmaterial;
- Triage an andere Fachstellen.

5.2 Schulsozialarbeit

Sieben Gemeinden (Bad Ragaz, Flums, Mels, Quarten, Sargans, Vilters-Wangs und Walenstadt) haben die Sozialen Dienste Sarganserland auch mit der Führung der Schulsozialarbeit beauftragt.

Die Aufgaben und Funktionen der Schulsozialarbeit sind im "Leitfaden Schulsozialarbeit" detailliert beschrieben.

Schulsozialarbeit ist ein Handlungsfeld der Sozialarbeit, das mit der Schule kooperiert. Schulsozialarbeit setzt sich zum Ziel, Kinder und Jugendliche im Prozess des Erwachsenwerdens zu begleiten, sie bei einer für sie befriedigenden Lebensbewältigung zu unterstützen

und ihre Kompetenzen zur Lösung von persönlichen und/oder sozialen Problemen zu fördern. Dazu adaptiert Schulsozialarbeit Methoden und Grundsätze der Sozialen Arbeit auf das Schulsystem.

Dienstleistungen der Sozialen Dienste Sarganserland

- Beratung von Schüler/innen bei der Bewältigung des Schulalltages sowie sozialer Probleme und Spannungen zwischen Schule, Familie und weiteren Systempartner/innen (familiäre Probleme, Zukunftsperspektiven, Konflikte, Mobbing etc.);
- Stärkung der Schüler/innen in ihren sozialen Kompetenzen, damit diese lernen, mit den Schwierigkeiten des Lebens aktiv umzugehen;
- Ansprechpartner/in für Eltern, Lehrpersonen, Schulleitungen und Schulbehörden bei schwierigen Situationen;
- Ansprechpartner/in bei Gefährdung des Kindeswohls und Koordination von notwendigen Massnahmen in Zusammenarbeit mit der Schulleitung;
- Klasseninterventionen zu verschiedenen gruppenspezifischen Themen;
- Information und Vermittlung verschiedener Fachthemen (z.B. Konflikte, Gewalt, Mobbing, finanzielle Probleme, Umgang mit Medien, Erziehungsfragen etc.);
- Triage an andere Fachstellen.

5.3 Zentrale Dienste

Die Zentralen Dienste beinhalten das Sekretariat und den Reinigungsdienst.

Das Sekretariat ist die erste Anlaufstelle für unsere Klientinnen und Klienten.

Aufgaben des Sekretariats

- Intakeverfahren Klientinnen und Klienten und Terminplanung;
- Führen des Rechnungswesens und der internen Buchhaltung inkl. Jahresabschluss;
- Erledigung administrativer Aufgaben und diverser Korrespondenzen;
- Administrative Führung des Qualitätsmanagements;
- Administrative Unterstützung und Entlastung der Stellenleitung und der Fachbereiche Sozialberatung, Suchtberatung und Schulsozialarbeit;
- Direkte Unterstützung von Klientinnen und Klienten beim Ausfüllen von Formularen;
- Koordination und Organisation von Anlässen;
- Koordination der Infrastruktur im Haus.

5.4 Prävention

- Prävention ist ebenfalls ein Angebot der Sozialen Dienste Sarganserland.
- Prävention findet fachbereichsübergreifend statt. Sie erfolgt mit der Vermittlung von Fachwissen an die Bevölkerung, mit der Mitarbeit in einer speziellen Arbeitsgruppe oder punktuell an den Schulen im Sarganserland.
- Die Intensität der Präventionsaktivitäten richten sich nach den zur Verfügung stehenden Ressourcen der Sozialen Dienste Sarganserland.

5.5 Dienstleistungen an Dritte

Die Sozialen Dienste Sarganserland können Vereinbarungen für Dienstleistungen mit Dritten treffen, welche zu Vollkosten weiter verrechnet werden.

Dienstleistungen der Sozialen Dienste Sarganserland

- Amt für Soziale Dienste Fürstentum Liechtenstein: Die Sozialen Dienste Sarganserland bieten Klientinnen und Klienten aus dem Fürstentum Liechtenstein Suchtberatung für Direktbetroffene und Angehörige an.
- Casino Bad Ragaz AG: Beratung von Personen mit einer Spielsuchtproblematik im Auftrag des Casinos. Gespräche zur Aufhebung einer Spielsperre und Empfehlung an die Geschäftsleitung des Casinos;
- Opferhilfe: Im Auftrag der Opferhilfe SG/AR/AI werden gewaltbetroffene Menschen von den Sozialen Diensten Sarganserland beraten und die ihnen zustehenden Opferhilfeleistungen geprüft. So können die Betroffenen und ihre Angehörigen vor Ort opferhilfespezifisches Fachwissen in Anspruch nehmen.
- Im Auftrag von Firmen bieten die Sozialen Dienste Sarganserland niederschwellige Sozialberatung an.

6 Qualitätssicherung

Die Sozialen Dienste Sarganserland dokumentieren und kontrollieren ihre Arbeit und arbeiten mit einem Qualitätsmanagementsystem. Zu diesem Zweck institutionalisieren sie die nötigen ziel- und qualitätsorientierten Führungsstrukturen. Die Arbeitsabläufe sind systematisiert und werden in der Praxis von allen Mitarbeitenden umgesetzt. In regelmässigen Abständen werden Klientinnen/Klienten und Vernetzungspartner/innen über ihre Zufriedenheit der Dienstleistungen der Sozialen Dienste befragt. Die Resultate fliessen ins Verbesserungsmanagement ein.

Auf eine eigentliche Zertifizierung der Sozialen Dienste Sarganserland wird verzichtet. Es werden jedoch Kontrollen der Abläufe durch eine qualifizierte aussenstehende Fachperson durchgeführt.

Reporting an den Verwaltungsrat: Die Stellenleitung informiert den Verwaltungsrat regelmässig über die Arbeit der Sozialen Dienste Sarganserland. Die Stellenleitung liefert die nötigen Unterlagen, damit der Verwaltungsrat die Arbeit bewerten kann.

Dies sind im Wesentlichen:

- Jahresplanung mit überprüfbaren Leistungszielen;
- Führung einer Klienten-Statistik;
- Evaluation von Projekten;
- Erstellung eines Jahresberichts zuhanden des Verwaltungsrats, der Gemeinden und interessierten Fachleuten und Stellen.

Kontrolle: Die Arbeit und die Rechnungsführung der Sozialen Dienste Sarganserland werden durch die Geschäftsprüfungskommission, ein externes Treuhandunternehmen und durch die Aufsichtsprüfung des Amtes für Gemeinden des Kantons St. Gallen kontrolliert.

Dieses Konzept wurde am 2. Juli 2019 dem Verwaltungsrat des Zweckverbandes Soziales Sarganserland zur Kenntnis vorgelegt.

Sargans, 2. Juli 2019
(ergänzt mit Schulsozialarbeit Bad Ragaz: 09.09.2020)
(ergänzt mit neuem Organigramm: 16.03.2021)
(ergänzt mit neuer Organisationsstruktur: 27.12.2023)

Soziale Dienste Sarganserland

Damian Caluori
Stellenleiter